



INFORMATION ZUR DURCHFÜHRUNG VON ÜBUNGSFAHRTEN

von der Bürgerservicestelle der
Bezirkshauptmannschaft Schärding



BEILAGEN:

- Antrag
- ausländischer Führerschein (Kopie) des / der Begleiter(s)
- bei Namensänderung – Heiratsurkunde oder aktuellen Reisepass (Kopie)

GEBÜHR:

- 41,60 Euro – wird am Ende des Verfahrens am Kostenblatt (bei der praktischen Fahrprüfung) verrechnet.

WEITERS MÜSSEN NOCH FOLGENDE VORAUSSETZUNGEN GEGEBEN SEIN:

BEWERBER/IN:

- gesundheitlich geeignet (sachverständigen Arztgutachten)
- verkehrszuverlässig (wird von der Behörde selbstständig geprüft)
- in der Fahrschule die theoretische Schulung (8 Einheiten), die theoretische Einweisung gemeinsam mit dem Begleiter (1 Einheit) und die praktische Vorschulung und Grundschulung (6 Einheiten)

BEGLEITER/IN:

- mindestens 7 Jahre im Besitz des Führerscheines der Klasse "B"
- muss während den unmittelbar vorangehenden 3 Jahren Kraftfahrzeuge der Klasse "B" gelenkt haben
- muss in einem besonderen Naheverhältnis zum Bewerber stehen
- theoretische Einweisung gemeinsam mit dem Schüler
- darf während der letzten 3 Jahre nicht wegen schwerer Verstöße gegen kraftfahrrechtliche oder straßenpolizeiliche Vorschriften bestraft worden sein

WICHTIGE HINWEISE:

- ☞ Die Bewilligung darf einem Bewerber um eine Lenkberechtigung nur einmal und für nicht länger als 18 Monate erteilt werden.
- ☞ Der Antrag auf Bewilligung von Übungsfahrten ist bei der vom Bewerber um eine Lenkberechtigung besuchten Fahrschule einzubringen und von dieser im Führerscheinregister zu erfassen.
- ☞ Die Bewilligung wird nach rechtlicher Überprüfung durch die Standortbehörde (BH Schärding) an den Bewerber per Post zugesandt. Kann 1 – 2 Wochen dauern. Eine Vorsprache bei der Behörde ist **NICHT** erforderlich!
- ☞ Der Begleiter (max. 2 Begleiter) hat die Übungsfahrten unentgeltlich durchzuführen.
- ☞ Bei der dualen Ausbildung (nur 12 Fahrlektionen in der Fahrschule) ist ein Fahrtenprotokoll über die durchgeführten Übungsfahrten zu führen. Nach mindestens 1.000 gefahrenen Kilometern ist gemeinsam mit dem Begleiter eine Beobachtungsfahrt im Rahmen einer Fahrschule durchzuführen und es ist die Perfektionsschulung in einer Fahrschule zu absolvieren. Das Fahrtenprotokoll ist gemeinsam mit dem Nachweis der Absolvierung der Behörde vorzulegen.
- ☞ Bitte beachten Sie, dass die praktische Prüfungsfahrt für die Klasse "B" laut Fahrprüfungsverordnung nur mit einem mind. viertürigen PKW absolviert werden darf.

Achtung: Wenn der Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges nicht bei der praktischen Prüfung anwesend ist, ist eine schriftliche Erklärung des Zulassungsbesitzers vorzulegen, dass dieser der Verwendung des Fahrzeuges für die Prüfungsfahrt zustimmt. – Formulare liegen in der Fahrschule auf.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg und "Gute Fahrt"!